

10.09.2024

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.

Artenschutzrechtliche Vorprüfung potenzieller Bauflächen

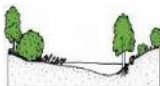
Auftraggeber:

ibt Ingenieure + Planer

Infrastruktur und Stadtentwicklung GmbH & Co. KG

Weiße Breite 3

49084 Osnabrück



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: ibt Ingenieure + Planer
Infrastruktur und Stadtentwicklung GmbH & Co. KG
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: M. Sc. Elisabeth Stukov
Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 2260

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024



Osnabrück, 10.09.2024

gez.

Kay Lorenz
Landschaftsarchitekt BDLA

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	1
3	Relevantes Artenspektrum	2
4	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	3
5	Habitat-Potenzial-Analyse	4
6	Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	5

1 Aufgabenstellung

Für die langfristige Steuerung der räumlichen und städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes beabsichtigt die Gemeinde Hilter a.T.W. einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen. Mit der Erarbeitung des FNP wird eine vorbereitende Gesamtplanung für einen Planungshorizont von ca. 20 Jahren geschaffen.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote finden auf der Ebene der Bauleitplanung zwar nicht ihre unmittelbare Anwendung, sondern erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung. Doch unter dem Gesichtspunkt der (ggf. mangelnden) Vollzugsfähigkeit müssen die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung auch die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte in den Blick nehmen. Um abschätzen zu können, ob sich die Verbote des Artenschutzes beim Vollzug eines nachgelagert aufzustellenden Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können, müssen die Gemeinden im vorbereitenden Bauleitplanverfahren ermitteln, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigten Planungen voraussichtlich betroffen sein werden.

Aussagen zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen können im Hinblick auf die Planungsebene allerdings nur mit Blick auf die vorhandenen Biotopstrukturen und deren potenzielle Habitatfunktion gegeben werden. Konkretisierungen sind erst auf der Ebene der verbindlichen Planung möglich und sinnvoll.

Im Rahmen der Begutachtung wurde eine einzelflächenbezogene artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um eine Einschätzung zur (potenziellen) Konfliktintensität im Hinblick auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zu erhalten.

Insgesamt wurden 54 potenzielle Bauflächen im Zuge von Geländebegehungen in ihrem aktuellen Zustand untersucht. Betrachtet wurden die vier Ortsteile der Gemeinde: Hilter, Borgloh, Ebbendorf und Wellendorf. Die Geländebegehungen fanden im Wesentlichen im August 2023 statt, eine nachgelagerte Erfassung weiterer Flächen erfolgte im August 2024. In Kap. 6 erfolgt die Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für diese Flächen in tabellarischer Form.

2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

3 Relevantes Artenspektrum

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG bestimmte Tier- und Pflanzenarten unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Dies sind

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt bislang nicht vor, sodass noch keine Verantwortungsarten festgelegt wurden.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund lässt sich der Prüfungsbedarf wie folgt eingrenzen:

Zu betrachten sind die auf den ausgewählten Bauflächen sowie in deren Umfeld (potenziell) auftretenden europäischen Vogelarten, die in ihrer Gesamtheit nach der EU-Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind, sowie alle Fledermausarten, die unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fallen (Anhang IV FFH-RL).

Das Vorkommen bestimmter, häufig vorkommender Kröten- bzw. Frosch- oder Molcharten ist anzunehmen. Das Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-RL (hier Kammolch, Kreuzkröte) im Wirkraum der Bauflächen kann aber wegen des Fehlens geeigneter Laichgewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (hier Zauneidechse) ist wegen des Fehlens geeigneter Habitate ebenfalls nicht zu prognostizieren.

Aufgrund der zumeist intensiven Acker- bzw. Grünlandnutzung und der damit verbundenen Armut an Vegetationsvielfalt auf den ausgewählten Bauflächen ist nur in geringem Maße mit dem Vorkommen von Arten der Libellen-, Falter- und Heuschreckenfauna zu rechnen. Gefährdete Arten bzw. Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vertreten, da durch die intensive Landwirtschaft mit hohen Nährstoffeinträgen, häufigen Bewirtschaftungsdurchgängen, Entwässerung und monotoner, naturferner Gewässerstruktur kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von wirbellosen Tierarten ist damit nicht zu prognostizieren.

Bezüglich der Vögel wurde der Fokus auf die Arten gelegt, die vom Naturraum- und Habitatpotenzial her typisch für die Bauflächen wären und gleichzeitig eine besondere Wertigkeit der Flächen indizieren (Kriterien Häufigkeit, Gefährdungsgrad, Habitatansprüche). Ein Vorkommen häufiger, ungefährdeter Arten führt unter Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Regel nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote.

Untersuchungsrelevant waren dementsprechend vorrangig folgende Arten:

- Alle einheimischen Fledermausarten
- Wiesenvögel (Limikolen)

- Feldlerche
- Rauch- und Mehlschwalbe
- Eulen (insbesondere Steinkauz)
- Star
- Bluthänfling
- Gartengrasmücke
- Kleinspecht

Zur Einschätzung der Eignung potenzieller Bauflächen als Lebensraum für Fledermäuse wurden deren Habitatfunktionen betrachtet:

- Quartiereignung von Bäumen, Gebäuden o.ä.
- Jagdgebietenfunktion
- Leitstrukturen
- Anbindung an die freie Landschaft (Isolierungsgrad von großflächigen naturnahen Bereichen).

Bäume auf den ausgewählten Bauflächen wurden auf ihr Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse analysiert. Eine individuelle Kontrolle von potenziellen Höhlenquartieren auf Zustand und Besatz wurde nicht durchgeführt. Im Zuge der Untersuchungstermine vorgefundene Vogelarten wurden erfasst. Ansonsten wurde das Eignungspotenzial für die relevanten Arten anhand der Habitatstruktur abgeschätzt.

Grundlage der Vorprüfung bilden zudem vorhandene artenschutzrelevante Daten. Zu den herangezogenen Datengrundlagen zählen v.a. der Landschaftsrahmenplan LK Osnabrück (2023) sowie der Digitale Umweltatlas des LK Osnabrück. Diese Informationen wurden durch eine luftbildbasierte Strukturanalyse der potenziellen Bauflächen ergänzt.

Um mögliche Funktionsverluste auf angrenzenden baulich nicht betroffenen Flächen zu berücksichtigen, wurden benachbarte Strukturen, soweit erforderlich, in die Betrachtung einbezogen und in einen räumlichen Kontext zur potenziellen Baufläche gesetzt.

4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Rahmen der Vorprüfung wird geprüft, bei welchen der vorab ermittelten Arten aufgrund der spezifischen Wirkungen der angestrebten Bauvorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen auf das Schutzgut auszulösen. Geplant ist die Inanspruchnahme bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Wohn- oder Gewerbebebauung. Die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung werden nachfolgend aufgelistet, aufgegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkgruppen. Dabei sind baubedingte Wirkfaktoren als kurzfristige bzw. temporäre und die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren als langfristige Auswirkungen zu verstehen. Mit der folgenden Tabelle wird ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren gegeben, die mit der Umsetzung der Bebauungsplanung verbunden sein können.

Bestimmte bauliche Wirkungen lassen sich erst im weiteren Planungsfortschritt konkret erfassen. Damit zusammenhängende naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der Baukonkretisierung berücksichtigt und auf den tatsächlichen Eingriffsbereich bezogen.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Vorhabensbestandteil	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Bauvorbereitende Arbeiten / Baustellenbetrieb	Baufeldfreimachung, Beseitigung von Vegetation	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (Vögel)	Tiere Pflanzen
	Gebäuderückbau	Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse)	Tiere
	Lärm, Abgase und Erschütterungen	Beunruhigung von Tieren; zusätzliche Belastung der Umgebung	Tiere
anlagebedingt			
Anlage von Verkehrsflächen Errichtung von Gebäuden	Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	Lebensraumverlust / Meideverhalten im Umfeld (Wirkraum)	Tiere Pflanzen
betriebsbedingt			
Menschliche Aktivitäten und Kraftfahrzeugverkehr	Lärm	Entstehung von Störreizen / Vergrämung störempfindlicher Tierarten	Tiere
Beleuchtung von Gebäuden und Verkehrsflächen	Lichtemissionen	Störung nachtaktiver Tierarten	Tiere

5 Habitat-Potenzial-Analyse

Unter einer Habitat-Potenzial-Analyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art durch Auswertung der vorhandenen Daten sowie gegebenenfalls einer ergänzenden Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose zu verstehen.

Es werden diejenigen Arten identifiziert, deren (regelmäßiges) Vorkommen unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen strukturellen Eigenschaften mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss. Die Habitat-Potenzial-Analyse erfolgte durch eine einmalige faunistisch kundige Übersichtsbegehung zur Beurteilung der Flächen/Strukturen bezüglich ihres Lebensraumpotenzials.

Die Habitat-Potenzial-Analyse dient auch dazu, die Bereiche abzugrenzen, welche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artspezifisch einer eingehenden Untersuchung nach Standardmethodik unterzogen werden müssen und wo im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Habitats ganz oder teilweise darauf verzichtet werden kann. Je höher das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial eingestuft wurde, desto sicherer ist davon auszugehen, dass weitergehende Untersuchungen erforderlich sein werden.

Die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse werden in Kap. 6 tabellarisch zusammengefasst.

6 Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse werden in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert. Die Analyseergebnisse beziehen sich auf die aktuelle Ausprägung der Flächen (Ist-Zustand), nicht aber auf einen möglicherweise abweichenden planungsrechtlichen Status.

Die Bewertung des potenziellen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos erfolgt dreistufig in Form einer Ampelbewertung, wodurch das Kriterium „Artenschutz“ für den Auswahlprozess operationalisierbar wird.

- grün = keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
- gelb = artenschutzrechtliche Konflikte möglich
- rot = artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich
- zweifarbig = auf Grundlage vorliegender Informationen nicht eindeutig beurteilbar /
Erhalt von konflikträchtigen Teilflächen führt zu geringerer Risikoeinstufung

Eine umweltfachliche Beschreibung der potenziellen Bauflächen, die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4(1) BauGB eingebracht werden, erfolgt im Umweltbericht.

Tabellarische Dokumentation der artenschutzrechtlichen Vorprüfung potenzieller Bauflächen:

Verortung der Flächen:
 siehe vorläufiger Umweltbericht, Abb. Kapitel 3.3

Einstufung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials:

grün = keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten

gelb = artenschutzrechtliche Konflikte möglich

rot = artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich

zweifarbiger = auf Grundlage vorliegender Informationen nicht eindeutig beurteilbar / Erhalt von konfliktträchtigen Teilflächen führt zu geringerer Risikoeinstufung

graue Flächen-ID / dünner Rahmen = Fläche wurde untersucht, wird im weiteren Planungsprozess aber ausgeschlossen

schwarze Flächen-ID / dicker Rahmen = Flächen sind aktuell für eine Übernahme in den FNP vorgeschlagen

GIT = Intensivgrünland trockener Mineralböden; GEF = Sonstiges feuchtes Extensivgrünland; HOM = mittelalter Streuobstbestand

Hilter			
Flächen-ID	Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG	Flächen-größe [ha]	Erläuterung des Konfliktpotenzials
H-1		3,3	Für Wiesenvögel pot. geeignet
H-2		2,1	Nahrungsgebiet einer gefährdeten Vogelart, für Wiesenvögel pot. geeignet
H-3		3,5	Intensivgrünland, für Wiesenvögel als Brutplatz ungeeignet
H-4		3,7	Weitgehend strukturlos, für Wiesenvögel als Brutplatz ungeeignet
H-5		2,8	Beweidete Teilflächen pot. Fledermausjagdgebiet, wegen Offenheit und Größe Wiesenvogelvorkommen möglich
H-6		3,3	Staudenreiche Ackerbrache und Silagegrasflächen, Hecken und Gräben, Bahndamm, pot. Eignung für Wiesenvögel und Offenlandarten
H-7		1,4	In Kombination mit Fläche H-8 = pot. Brut- und Nahrungshabitat von Wiesenvögeln
H-8		2,1	In Kombination mit Fläche H-7 = pot. Brut- und Nahrungshabitat von Wiesenvögeln, Ackerbrache = pot. Nahrungshabitat gefährdeter Vogelarten

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung potenzieller Bauflächen

Hilter			
Flächen-ID	Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG	Flächen-größe [ha]	Erläuterung des Konfliktpotenzials
H-9		4,5	Grünland = GIT, pot. Brut- und Nahrungshabitat von Wiesenvögeln, pot. Brut- und Nahrungshabitat gefährdeter Vogelarten, Randstrukturen pot. Jagdgebiet für Fledermäuse
H-10		1,0	Strukturloses Spargelfeld
H-11		9,9	Offenfläche höchstens mittleres Konfliktpotenzial (gelb), allerdings mit Hofgelände hohes Konfliktpotenzial. Alte anbrüchige Hofeichen, ältere Hofgebäude mit Hohlschicht. Geeignet als Sommer- und Winterquartier für mehrere Fledermausarten
H-12		15,1	Für Wiesenvögel pot. geeignet
H-13		3,7	Spargelanbau über Jahrzehnte, für Wiesenvögel ungeeignet
H-14		1,1	Spargelanbau über Jahrzehnte, für Wiesenvögel ungeeignet
H-15		4,1	Höchstes Konfliktpotenzial geht von der Beseitigung des Wohngebäude einschließlich Grünland und Garten aus, ansonsten Konfliktpotenzial eher gering
H-16		4,1	Bedingt für Wiesenvögel und als Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten geeignet, tendenziell geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial
H-17		5,8	Einstufung gilt, solange keine Gebäude überplant werden (pot. Quartiere/Brutplätze)
H-IP 1		0,4	Randfläche von Parkplatz, Vogelbruten sind ausgeschlossen, keine besondere Bedeutung als Fledermausjagdgebiet
H-IP 2		0,8	Altbaumbestand und Weide, pot. Brut gefährdeter Vogelarten. Ohne die östl. Teilfläche wäre die Einstufung Grün
H-IP 3		0,2	Klein, ohne besondere Funktion für Fledermäuse oder Vögel
H-IP 4		0,5	Nur im Zusammenhang mit Fläche H-IP 13/14 „Gelb“, sonst „Grün“

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung potenzieller Bauflächen

Hilter			
Flächen-ID	Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG	Flächen-größe [ha]	Erläuterung des Konfliktpotenzials
H-IP 5		3,0	Extensiv genutzte Pferdeweide, Heckenstrukturen, Nahrungsgebiet für Fledermäuse, pot. Brutplatz gefährdeter Vogelarten. Trotz Wegfallen einer beweideten Teilfläche (0,5 ha) noch hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Zur Verringerung wäre die Herausnahme der gesamten beweideten Fläche notwendig. Die Bebauung einer Teilfläche würde zur Verschlechterung der Lebensraumqualität der verbleibenden Fläche führen.
H-IP 6		1,5	Pot. Nahrungsfläche für gefährdete Vogelarten
H-IP 7		0,8	Parkähnliches Gelände, nicht begehbar, Evtl. mit HOM (§30)
H-IP 8		0,7	Nicht kontrollierbar, Einschätzung nach Luftbild, älterer Baumbestand, Gebüsche ?
H-IP 9		0,8	Nicht kontrollierbar, Einschätzung nach Luftbild
H-IP 10		0,9	Randliche Heckenstrukturen pot. Brutplatz gefährdeter Vogelarten
H-IP 11		0,7	Strukturlose Ackerfläche, für Wiesenvögel wegen geringer Größe und Randstrukturen ungeeignet
H-IP 12		0,5	Für Wiesenvögel ungeeignet, Beweidung, pot. Fledermausjagdgebiet
H-IP 13		0,2	Brachgefallene Wiese als Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten geeignet, Regenrückhaltebecken angrenzend
H-IP 14		1,1	Siehe Fläche H-IP 13

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung potenzieller Bauflächen

Borgloh			
Flächen-ID	Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG	Flächen-größe [ha]	Erläuterung des Konfliktpotenzials
B-IP1		0,3	Grünland = GEF, als Nahrungsfläche für mehrere gefährdete Vogelarten geeignet
B-1		1,4	Wichtige Nahrungsfläche für gefährdete Vogelarten, Grünland intensiv bewirtschaftet (GI), ehemals Fläche B-1a
B-1b		0,4	Siehe Fläche B-1a
B-2		1,9	Sonderstandort (Hanglage), Wiesenvogelvorkommen nicht auszuschließen, ehemals Fläche B-2a
B-2b		1,5	Siehe Fläche B-2a
B-3a		0,7	Geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet für gefährdete Arten
B-3b		2,2	Siehe Fläche B-3a
B-4		1,3	Für Wiesenvogel pot. geeignet, ehemals Fläche B-4a
B-4b		0,9	Siehe Fläche B-4a
B-5		0,5	Siehe Fläche B-4a
B-6		1,1	Beweidung, pot. Jagdgebiet für Fledermäuse, Quartiere und Brutplätze an den Gebäuden möglich, ohne Gebäude und Baumbestand geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential (gelb)
B-7		1,7	Strukturarm, Wiesenvogelvorkommen auszuschließen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilter a. T. W.
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung potenzieller Bauflächen

Wellendorf			
Flächen-ID	Konfliktpotenzial nach § 44 BNatSchG	Flächen-größe [ha]	Erläuterung des Konfliktpotenzials
W-IP 1		0,3	Keine besondere Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse
W-IP 2		0,8	Komplett umbaute strukturlose Ackerfläche
W-IP3		0,6	Teilweise bereits bebaut, Grünland = GIT, pot. Nahrungsgebiet für gefährdete Vogelarten
W-IP4		4,0	Gehölzbereiche pot. mit Vorkommen gefährdeter Vogelarten. Stillgewässer und Gehölzränder pot. Nahrungshabitat für mehrere Fledermausarten
W-1		5,4	Wegen Offenheit und Größe Wiesenvogelvorkommen möglich, ehemals Fläche W-1a
W-1b		1,7	Unter Einbeziehung von Gebäuden und Hofeichen artenschutzrechtliche Konflikte wahrscheinlich
W-2		1,3	Keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, ehemals Fläche W-2a
W-2b		0,9	Bei Überplanung einer Baumreihe Konflikt möglich (Leitstruktur)
W-3		0,7	Obstwiese §30 (HOM), Grünland = GET(GMS), pot. Breitflügelfledermaus-Jagdgebiet
W-4		1,8	Siehe Fläche W-3, hohes Entwicklungspotenzial, pot. Brut- und Nahrungshabitat gefährdeter Vogelarten
W-5		1,9	Unter Einbeziehung von Gebäuden und Hofeichen artenschutzrechtl. Konflikte wahrscheinlich, ansonsten Wiesenvogelvor- kommen nicht auszuschließen
Ebbendorf			
E-1		3,8	Waldnähe, reich strukturiertes beweidetes Grünland mit Hecken und Waldrändern, Leitstruktur- und Jagdgebietsfunktion für Fledermäuse, Vorkommen gefährdeter Vogelarten wahrscheinlich